

Entsprechenserklärung nach § 161 Aktiengesetz zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der OHB AG

Die OHB AG begrüßt den Deutschen Corporate Governance Kodex sowie dessen gesetzliche Verankerung. Vorstand und Aufsichtsrat der OHB AG erklären, dass den Verhaltensempfehlungen der von der Deutschen Bundesregierung eingesetzten Kodex-Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll.

Diese Entsprechenserklärung bezieht sich im Folgenden auf die Fassung des [Corporate Governance Kodex](#) vom 15. Mai 2012.

Das Verhalten der OHB AG weicht in wenigen Punkten von den Grundsätzen des Corporate Governance Kodex ab:

Altersgrenzen im Vorstand (5.1.2)

Aus Sicht der OHB AG soll keine Festlegung der Altersgrenze für Vorstandsmitglieder erfolgen, da dies für den Aufsichtsrat eine Einschränkung bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder bedeuten würde.

Bildung von Aufsichtsratsausschüssen (5.3)

Aufgrund der geringen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (drei) wird von der Bildung von Ausschüssen abgesehen.

Altersgrenzen im Aufsichtsrat (5.4.1)

Der Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat wird von den Aktionären der OHB AG gewählt; eine Festlegung der Altersgrenze könnte ein nicht gewolltes Ausschlusskriterium bedeuten.

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB AG

Bremen, 20. Dezember 2012